



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Abt. Straßenwesen
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 19.11.2013
Name Sandra Klein
Durchwahl 0711 231-3617
E-Mail Sandra.Klein@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 21-3934.0/15
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
- Umsatzsteuer bei Maßnahmen nach §§ 3,13 EkrG
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau nr. 13/2013
Unser Schreiben vom 02.08.2013; gleiches Aktenzeichen

Anlage
Schreiben des Bundes vom 24.07.2013

Aus Gründen einer einheitlichen Abrechnungspraxis und zur Verwaltungsvereinfachung hat sich die DB Netz AG entschieden, die Kostenmasse aus Umsatzsteuer für alle offenen Fälle entsprechend den Regelungen im ARS 13/2013 neu zu berechnen.

Entsprechend der Mitteilung des Bundes ist die Neuberechnung das Regelverfahren. Um Kenntnismahme und Beachtung des beigefügten Schreibens wird gebeten.

gez. Hipp



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur
Baden-Württemberg

29. Juli 2013

POSTEINGANG

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt/Main

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5154
FAX +49 (0)228 99-300-8075154

ref-stb15@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:
Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Deutsche Bahn AG

Betreff: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
- Umsatzsteuer bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2013
Aktenzeichen: StB 15/7174.2/5-18/2027138
Datum: Bonn, 24.07.2013
Seite 1 von 1

Aus Gründen einer einheitlichen Abrechnungspraxis und zur Verwaltungsvereinfachung hat sich die DB Netz AG entschieden, die Kostenmasse aus Umsatzsteuer für alle offenen Fälle entsprechend den Regelungen im ARS 13/2013 neu zu berechnen. Eventuell zusätzliche Gemeinkosten bezüglich der Neuberechnung werden grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht. Damit ist die Neuberechnung das Regelverfahren.

Eine Schriftwechselvereinbarung (ARS 13/2013, Seite 2, Anstrich 4) ist somit nicht erforderlich. Die DB Netz AG informiert mit Zustellung der nächsten Abschlagsrechnung bzw. der Schlussrechnung über das Ergebnis der entsprechenden Neuberechnung. Die vorlaufenden Abschlagsrechnungen werden auf dieser Grundlage korrigiert.

Im Auftrag


Karsten Maas



2-3934.0/15*11

i k f p 31.7.

